

**Verordnung
der Stadt Freiburg im Breisgau
als Untere Naturschutzbehörde
über das Landschaftsschutzgebiet "Roßkopf - Schloßberg"**

vom 19. April 2018

Auf Grund der §§ 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) sowie des § 23 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Freiburg i.Br., Gemarkung Freiburg, werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Roßkopf-Schloßberg".
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist in Teilflächen zugleich ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH-Richtlinie) und gehört in diesen Teilflächen zum FFH-Gebiet Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken Nr. 8013342.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 793 ha.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst zwei Teilgebiete:
 1. die West- und Südhänge des Roßkopf und den Schloßberg;
 2. die Tallagen der Dreisam von der Gemarkungsgrenze Freiburg-Ebnet im Osten bis zur Sandfangbrücke im Westen;

jeweils nach näherer Maßgabe der Abgrenzung in den Schutzgebietskarten.

- (3) Das Landschaftsschutzgebiet enthält zwei Zonen zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Windenergieanlagen und der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen (Windenergiezonen). Die Windenergiezonen haben insgesamt eine Größe von 41,87 ha. Davon entfallen
- a. auf die Windenergiezone "Kleiner Roßkopf bis Roßkopfturm" 30,21 ha
 - b. auf die Windenergiezone "Roßkopf-Ottilienstein/Schanzen" 11,66 ha
- (4) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000 sowie in zwei Detailkarten im Maßstab 1:5.000 mit durchgezogener grüner, flächig weiß punktierter Linie dargestellt. In vorgenannter Übersichtskarte sind die Teilflächen, die zu dem FFH-Gebiet gehören, flächig fliederfarbig dargestellt. Die Windenergiezonen sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000 und in den zwei Detailkarten im Maßstab 1:5.000 mit einer gelben, waagrechten Schraffur mit schwarzer Randlinie dargestellt. Die drei Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (5) Die Verordnung mit Karten wird bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Freiburg, Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg, zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten öffentlich niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Wesentlicher Schutzzweck ist es, die Wälder und Freiflächen der West- und Südhänge des Roßkopf, den Schloßberg und die Tallagen der Dreisamniederung als
1. Naherholungsgebiet für den dicht besiedelten Stadtraum sowie als Kulturgut mit seinen bedeutenden Zeugnissen zur Stadtgeschichte,
 2. Gebiet von besonderer landschaftlicher Vielfalt, Schönheit und Eigenart mit den Wäldern, Streuobstbeständen, Weinbergen und Grünland in Schwarzwaldrandlage mit seinem schützenswerten Landschaftsbild und seinen charakteristischen pflanzlichen und tierischen Lebensgemeinschaften,
 3. Gebiet mit hochwertigen Biotopen und als Lebensraum von schutzwürdigen, von starkem Rückgang bedrohten Tierarten, insbesondere der Mauereidechse und Schlingnatter,

4. wichtige Ausgleichsräume für das Stadtklima zur Milderung bioklimatisch belastender Wetterlagen

zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

- (2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung und Entwicklung der in diesem Gebiet vorkommenden Lebensräume nach Anhang I und der Lebensstätten bzw. Standorte der wild lebenden Tiere und Pflanzen nach den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie, vorrangig der Fledermausarten Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr und Wimperfledermaus und von Mauereidechse und Schlingnatter.

§ 4

Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachhaltig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

- (2) Verboten sind des Weiteren alle Eingriffe und Beeinträchtigungen der Lebensräume und Lebensstätten nach den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie sowie von Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Dies gilt insbesondere für die in § 5 Abs. 2 aufgeführten Handlungen innerhalb der FFH-Gebietskulisse im Landschaftsschutzgebiet.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. die Beseitigung, Zerstörung oder Veränderung der ökologisch bedeutsamen und landschaftlich markanten Landschaftselementen wie z. B. von Trockenmauern, Streuobstbeständen, markanten Einzelbäumen und Baumgruppen der Waldpark-Landschaft, Hecken und Gehölzen in der Feldflur oder Ufervegetation von Bächen und Felsbereichen,
 2. die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung oder die Durchführung gleichgestellter Maßnahmen,
 3. die Errichtung von Einfriedigungen,
 4. die Anlage oder Veränderung von Straßen (auch Waldfahrstraßen), Wege, Plätze oder sonstigen Verkehrsanlagen,
 5. die Verlegung oder Änderung ober- und unterirdischer Leitungen aller Art,
 6. die Veränderung der Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen
 7. die Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel,
 8. die Ausübung von Motorsport,
 9. die Errichtung oder Veränderung von Start- und Landeplätzen für Flugsportgeräte,
 10. der Betrieb von Modellfluggeräten, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen,
 11. die Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern sowie die Durchführung von Entwässerungs- oder anderen Maßnahmen, die den Wasserhaushalt verändern,
 12. die Neuaufforstung und Anlage von Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen,
 13. die Änderung von Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck,
 14. der Umbruch von Dauergrünland oder Dauerbrache,
 15. die Anlage von Kleingärten,
 16. das Zelten, Lagern, das Aufstellen von Wohnwagen und Verkaufsstätten sowie das Aufstellen sonstiger mobiler Behausungen,
 17. die Lagerung von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind,
 18. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht, für
1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis mit der Maßgabe, dass
 - a) Dauergrünland nicht umgebrochen werden darf und bei Beweidung eine geschlossenen Grasnarbe erhalten bleibt,
 - b) in den Weinbergen die Trockenmauern erhalten und ggf. zu erneuern sind,
 - c) wesentliche Landschaftsbestandteile wie Bäume, Streuobstbestände, Hecken, Gebüsche oder die Ufervegetation von Bächen und Gräben nicht beseitigt, zerstört oder geändert werden;
 2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Rahmen der anerkannten forstlichen Grundsätze mit der Maßgabe, dass
 - a) sich das waldbauliche Leitbild an den im Gebiet vorkommenden standorttypischen Waldgesellschaften orientiert,
 - b) ausreichend Höhlen durch Belassen alter Einzelbäume (z. B. angelehnt an die FSC-Zertifizierung) als wichtige Habitatstrukturen für Höhlenbrüter und andere Höhlenbewohner zur Verfügung stehen;
 3. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern, wobei standortgemäße, einheimische Ufergehölze nachhaltig zu pflegen und zu entwickeln sind,
 4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter besonderer Rücksichtnahme auf die Erholungsnutzung des Gebietes,
 5. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, dass Besatzmaßnahmen mit nicht im rhenanischen Flusssystem heimischen Tierarten zu unterlassen sind,

6. archäologische, denkmalschützerische und landespflegerische Maßnahmen nach dem "Schloßberg-Rahmenplan" in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese nicht den Verboten nach § 4 zuwiderlaufen und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erstellt und mit dem Landesdenkmalamt abgestimmt sind,
7. die Errichtung oder wesentliche Änderung von immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Windenergieanlagen und der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen in den Windenergiezonen.

(2) Unberührt bleiben auch die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger Weise bestehender Einrichtungen, wie Bahnanlagen einschließlich der Sicherheitsbereiche, Ver- und Entsorgungsanlagen, Bergbauberechtigungen, Telekommunikationseinrichtungen sowie die ordnungsmäßige Gewässerunterhaltung. Unberührt bleibt auch die unterirdische (Neu-) Verlegung von Telekommunikationsleitungen von Verkehrswegen.

§ 7

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können durch die untere Naturschutzbehörde durch einen Pflegeplan oder durch die Einzelanordnung unter Berücksichtigung des § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG) festgelegt werden.
- (2) Die §§ 4 und 5 sind insoweit nicht anzuwenden. Maßnahmen sind insbesondere erforderlich zur
 1. Zurückdrängung von Sukzessionsgehölzen und natur- und standortfremden Nadelgehölzen aus besonders schutzwürdigen Offenland-Biotopen am Hirzberg,
 2. Extensivierung und Erhaltung von Magerrasen-Biotopen am Hirzberg,
 3. Schaffung eines Offenland-Korridors zwischen den Weinbergen in den Gewannen "Burghalde" und "Kammern" zur Vernetzung von Lebensräumen der Mauereidechse,
 4. Auflichtung von Gehölzen im Bereich des "Winterer-Parks" (Waldpark) und der historischen Festungsanlagen,
 5. Pflege und Entwicklung des in der Plandarstellung mit Pflege- und Entwicklungsflächen gekennzeichneten Teilgebietes P1 und P2" entsprechend den Zielen nach § 3.
- (3) Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen von Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten der FFH-Richtlinie (Anhang I und II) werden unter beson-

derer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH-Richtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde im Forsteinrichtungswerk bzw. entsprechenden Planungen integriert sind. Hierbei wird auch den Anforderungen nach einem Schutzsystem für die Pflanzen- und Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie Rechnung getragen.

§ 8

Befreiungen und Berücksichtigung des Natura 2000-Status

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 54 Abs. 1 NatSchG durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.
- (2) Soweit Erhaltungsziele des vorliegenden FFH- und/oder Vogelschutzgebietes betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung bzw. Ausnahme nach § 34 BNatSchG erforderlich werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
 2. entgegen § 5 dieser Verordnung Handlungen ohne vorherige schriftliche Erlaubnis vornimmt.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Freiburg im Breisgau als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet "Roßkopf-Schloßberg" vom 24. April 2006, die Verordnung der Stadt Freiburg im Breisgau zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Roskopf - Schlossberg" vom 17. Juli 2008, die Zweite Verordnung der Stadt Freiburg im Breisgau zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Roskopf - Schlossberg" vom 16. Juni 2010 und die Dritte Verordnung der Stadt Freiburg im Breisgau zur Änderung

der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Rosskopf - Schlossberg" vom 2. August 2012 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 27.04.2018.